

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 26. April 2005

Nr. 2005/960

**Zweckverband Abwasserregion Solothurn–Emme (ZASE), Zuchwil / Solidarbürgschaft für ein Darlehen über Fr. 5'000'000.-- beim Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Genf**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Zweckverband der Abwasserregion Solothurn–Emme (ZASE) ersucht aufgrund von § 38<sup>quinquies</sup> Absatz 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz; BGS 712.11) um die Gewährung einer Solidarbürgschaft für ein Darlehen über Fr. 5'000'000.-- beim Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Genf.

### **2. Erwägungen**

Das Darlehen dient zur Finanzierung der an der Delegiertenversammlung vom 12. März 2002 beschlossenen Sanierung und Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage ARA Emmenspitz, Zuchwil, mit einem Gesamtkredit von Fr. 39'380'000.-- und zur Ablösung eines kurzfristigen Darlehens in Höhe von Fr. 3'000'000.-- bei der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn.

Bis heute wurden für die Sanierung und Erneuerung der ARA Emmenspitz rund Fr. 22'000'000.-- verbaut und vom ZASE bezahlt.

Im Zuge der Gesetzesrevision wurde am 27. September 1998 § 40<sup>bis</sup> Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes aufgehoben und durch § 38<sup>quinquies</sup> Absatz 4 ersetzt, welcher vom genannten Datum an eine neue gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Bürgschaften und Darlehen bildet. Die entsprechenden detaillierten Grundsätze für die Gewährung von Solidarbürgschaften durch den Staat sind im Regierungsratsbeschluss Nr. 2568 vom 19. Dezember 2000 festgelegt worden.

Danach kann eine Solidarbürgschaft für Darlehen auf Gesuch des Darlehensnehmers hin vom Regierungsrat beschlossen werden, wobei diese zeitlich zu begrenzen ist und eine Amortisationspflicht respektive bei festen Darlehen der Rückzahlungszeitpunkt explizit im Regierungsratsbeschluss festzulegen ist.

Für das vom Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Genf, gewährte Darlehen von Fr. 5'000'000.-- mit einer festen Laufzeit von 10 Jahren, d.h. bis zum 28. Februar 2015 wird vom ZASE mit Schreiben vom 4. März 2005 die Solidarbürgschaft des Kantons Solothurn beantragt.

Das Amt für Umwelt hat das vorliegende Gesuch des ZASE geprüft und festgestellt, dass die Mittel zweckgebunden für die Sanierung und die Erneuerung der ARA Emmenspitz und zur Ablösung des

bis 28. Februar 2005 befristeten kurzfristigen Darlehens von Fr. 3'000'000.-- der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn verwendet werden. Das Amt für Umwelt beantragt für das obengenannte Darlehen die Gewährung einer bis zum 28. Februar 2015 befristeten Solidarbürgschaft durch den Staat.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 38<sup>quinquies</sup> Absatz 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959:

- 3.1 Die Darlehensaufnahme von Fr. 5'000'000.-- beim Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Genf, wird genehmigt.
- 3.2 Der Staat haftet bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000'000.-- (in Worten: Franken fünf Millionen) für die jeweils ausstehende Darlehensschuld.
- 3.3 Die Solidarbürgschaft ist bis zum 28. Februar 2015 befristet.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, UW (3)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme, ZASE, Sekretariat ARA Emmenspitz, 4528 Zuchwil  
(2)

Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Rue Neuve-du-Molard 24,  
1204 Genf